Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Rhein-Erft-Kreises zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagsschule (OGS) im Primarbereich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 7 i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442), wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung des Rhein-Erft-Kreises zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagsschule (OGS) im Primarbereich mit dem Kreistagsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Gemäß § 5 Abs. 6 Kreisordnung (KrO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685), wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung des Rhein-Erft-Kreises zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagsschule (OGS) im Primarbereich nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 09.07.2012

Werner Stump
Landrat

Satzung
des Rhein-Erft-Kreises
zur Erhebung von Elternbeiträgen
für die offene Ganztagsschule (OGS) im Primarbereich

Aufgrund von § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – KrO NRW – vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 685), sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NRW – vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 687), in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – SchulG NRW – vom 15.02.2005 (GV. NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2012 (GV. NRW S. 97), und § 5 Abs. 2 des Kinderbildungsgesetzes – KiBiz – vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2011 (GV. NRW. S.385), sowie dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2006 (ABl. NRW. S. 39), zuletzt geändert durch den Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 (ABl. NRW. 1/11 S. 38), hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises in seiner Sitzung am 05.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagsschule (OGS) an den Förderschulen des Rhein-Erft-Kreises, in denen OGS-Betreuung angeboten wird. Die Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den Eltern zu leisten haben, die ihre Kinder für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten an der OGS angemeldet haben.

§ 2
Anmeldung

(1) Die Anmeldung zur OGS ist freiwillig; die Teilnahme eines Kindes an der OGS ist jedoch mit Anmeldung für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31-.07.) verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht nach Maßgabe der §§ 3 und 4 dieser Satzung aus.

(2) Die Anmeldung zur OGS erfolgt durch den Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen den/dem/der Erziehungsberechtigten und dem Maßnahmenkooperationsträger der OGS für die Dauer eines Schuljahres. Für das Schuljahr 2012/2013 soll die Anmeldung bis drei Wochen nach Inkrafttreten dieser Satzung erfolgen. Ab dem Schuljahr 2013/2014 soll die Anmeldung zwischen dem 15.05. und dem letzten Schultag des laufenden Schuljahres für das kommende Schuljahr erfolgen. Auch die Verlängerung vorjähriger Betreuungsverträge ist im vorgenannten Zeitraum schriftlich zu beantragen.

(3) An den außerschulischen Angeboten im Rahmen der OGS können nur Schülerinnen und Schüler der Schule teilnehmen, an welcher dieses Angebot besteht. Eine Aufnahme kann

nur im Rahmen der örtlich gegebenen Kapazitäten erfolgen; es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme und den Besuch der OGS.

(4) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit dem Maßnahmenkooperationsträger der OGS und dem Schulträger. Eine Aufnahme in die OGS erfolgt nach den vom Schulträger festgelegten Aufnahmekriterien. Die außerschulischen Angebote im Rahmen der OGS gelten als schulische Veranstaltungen. Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sind über die Schule unfallversichert.

(5) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Fällen – z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und / oder Betreuungsbedarfe etc. – jeweils zum 1. eines Monats möglich, sofern die Aufnahmekapazitäten dies zulassen. Ein Rechtsanspruch auf unterjährige Anmeldung besteht nicht; die Entscheidung wird einvernehmlich von den in Absatz 4 bezeichneten Stellen getroffen.

§ 3
Abmeldung, Ausschluss

(1) Mit dem Ende eines Schuljahres ist der Betreuungsvertrag abgelaufen. Die Fortsetzung im kommenden Schuljahr bedarf einer neuen Anmeldung nach § 2 dieser Satzung. Unterjährige Abmeldungen durch den/die Erziehungsberechtigte/n sind jeweils mit einer Frist von einem Monat zum letzten eines Monats nur im Falle eines Schulwechsels möglich. Die Abmeldung bedarf der Schriftform.

(2) Ein Kind kann durch den Schulträger im Benehmen mit der Schulleitung und dem Maßnahmenkooperationsträger von der Teilnahme an den außerschulischen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

1) der/die Erziehungsberechtigte/n ihrer/seiner Gebührenpflicht nicht, nicht vollständig oder nicht pünktlich nachkommen/nachkommt;
2) die erforderliche Zusammenarbeit zwischen Schule, Maßnahmenkooperationsträger und Erziehungsberechtigten/m/r von diesen/diesem/dieser nicht hinreichend geleistet wird;
3) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind;
4) das Kind das Angebot nicht oder nicht regelmäßig wahrnimmt;
5) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben in der OGS nicht zulässt.

§ 4
Elternbeiträge

(1) Für die Teilnahme an den Angeboten im Rahmen der OGS werden von den/dem/der Erziehungsberechtigten Elternbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der OGS. Sie gilt grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Der Beitrag ist ein Jahresbetrag, der in 12 monatlichen Teilbeträgen vom Schulträger (Rhein-Erft-Kreis) erhoben wird. Die Beitragspflicht besteht auch in der Ferienzeit sowie an sonstigen Schulschließungstagen (gesetzliche Feiertage, bewegliche Feiertage etc.) fort.

(2) Über die Elternbeiträge werden die Kosten für das Mittagessen und die sonstige Verpflegung der Kinder nicht abgedeckt. Diese Kosten werden unmittelbar vom Maßnahmenkooperationspartner im Rahmen der mit diesem abzuschließenden Betreuungsverträge (vgl. § 2 Abs. 2 dieser Satzung) erhoben und von diesem gegenüber den/dem/der Erziehungsberechtigten geltend gemacht.

(3) Der Elternbeitrag beträgt für jedes teilnehmende Kind grundsätzlich 1.800,00 € pro Jahr, also 150,00 € pro Monat (Regelbeitrag). Über die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge erhalten die Zahlungspflichtigen einen Beitragsbescheid.

(4) Der Regelbeitrag kann nach einer Einkommensprüfung reduziert werden. Bei einem schriftlich nachgewiesenen Jahreseinkommen der/des Erziehungsberechtigten von unter 61.355 € wird der monatliche Elternbeitrag entsprechend den folgenden Einkommensgrenzen festgesetzt:

Bruttojahresgesamteinkommen von bis zu	beträgt der Elternbeitrag
61.355,00 €	1.380,00 € jährlich, = 115,00 € pro Monat
49.084,00 €	996,00 € jährlich, = 83,00 € pro Monat
36.813,00 €	684,00 € jährlich, = 57,00 € pro Monat
24.542,00 €	312,00 € jährlich, = 26,00 € pro Monat
12.271,00 €	156,00 € jährlich, = 13,00 € pro Monat

§ 5
Berechnung der Elternbeiträge

(1) Maßgeblich für die Bestimmung des in § 4 bezeichneten „Bruttojahresgesamteinkommens" ist der Gesamtbetrag aller in einem Kalenderjahr den/dem/der Erziehungsberechtigten zufließenden Bruttoeinnahmen aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie staatlichen oder privaten Einkommensersatzleistungen (Renten-, Unfall-, Arbeitslosenversicherungs- und Unterhaltsleistungen). Ferner ist dem Einkommen das dem an der OGS teilnehmenden Kind zuzurechnende Kindergeld zuzuschlagen. Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Kapitalerträgen finden dann Berücksichtigung, wenn hieraus der überwiegende Lebensunterhalt der Familie bestritten wird. Für Bezieher von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern (SGB) II, XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind die jeweiligen Regelsätze der/des Erziehungsberechtigten, ggf. unter sozialgesetzlicher Berücksichtigung von zusätzlichem Erwerbseinkommen nach Maßgabe von § 82 Abs. 3 SGB XII, sowie des die OGS besuchenden Kindes, nicht aber die Leistungen für die Kosten der Unterkunft heranzuziehen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EKStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, so erfolgt die Beitragsberechnung allein auf der Basis des tatsächlich gewährten Pflegegeldes. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) ist erst ab dem in § 10 Abs. 1, 2 BEEG (in der jeweilig gültigen Fassung) benannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen.

(2) Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind der gebührenerhebenden Stelle (Rhein-Erft-Kreis) unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen und nachzuweisen. Die Anpassung der Elternbeiträge erfolgt bei Anzeige bis 5 Werktage vor Monatsende ab

Beginn des auf die Anzeige der Änderungen folgenden Monats. Bei Unterschreiten dieser Bearbeitungsfrist kann der Kreis eine Umstellung der Beiträge nach billigem Ermessen auch erst mit Wirkung ab dem 15. des Folgemonats vornehmen.

(3) Die Elternbeiträge sind von den/dem/der Erziehungsberechtigten jeweils bis zum 5. eines jeden Kalendermonats einzuzahlen; es gilt das Datum der kontomäßigen Wertstellung beim Rhein-Erft-Kreis. Mehrere Erziehungsberechtigte haften gesamtschuldnerisch.

(4) Die Beitragspflicht entsteht ab dem im Betreuungsvertrag mit dem Maßnahmenkooperationsträger bezeichneten Beginn der außerunterrichtlichen Betreuung jeweils für ein Schuljahr. Wird ein Kind nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 dieser Satzung im laufenden Schuljahr aufgenommen, ist der Elternbeitrag anteilig ab dem Aufnahmemonat, jedoch stets in Höhe des vollen Monatsbeitragssatzes (auch für einen bereits angebrochenen Aufnahmemonat) zu entrichten. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr wegen eines Schulwechsels abgemeldet, ist der Betrag für den Monat, in dem das Kind die OGS verlassen hat, noch in voller Höhe berechnet.

(5) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus sonstigen, nicht durch die Schule zu vertretenden Gründen nicht an den Angeboten der OGS teilnehmen, besteht kein Anspruch auf Erstattung des erhobenen Elternbeitrages. Ebenfalls kein Erstattungsanspruch besteht bei Teilnahmeverhinderung infolge einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrten).

§ 6
Sonstige Regelungen

(1) Den an der OGS teilnehmenden Kindern wird grundsätzlich eine Teilnahme an der außerschulischen Betreuung schultäglich von 11.30 Uhr bis 16.00 Uhr ermöglicht.

(2) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist von den/dem/der Erziehungsberechtigten zusätzlich zur hier regelungsgegenständlichen Teilnahme an der OGS über den Betreuungsvertrag mit dem Maßnahmenkooperationsträger zu regeln und zu vergüten. Der Schulträger stellt hierzu lediglich die vertragliche Verpflichtung solcher Angebote durch den Maßnahmenkooperationsträger sicher.

(3) Die Teilnahme an Betreuungsmaßnahmen in der Ferienzeit ist nicht Gegenstand dieser Satzung. Soweit hierzu ein Bedarf besteht, müssen solche Angebote von den/dem/der Erziehungsberechtigten mit dem Maßnahmenkooperationsträger selbst ausgehandelt werden; dies gilt auch hinsichtlich der Vergütung solcher Angebote.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.